

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



### **Allgemeinverfügung** **zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a** **Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Gesundheitsamt** **(Allgemeinverfügung Meldepflicht)**

Der Landkreis Märkisch-Oderland, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 2 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Alle im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland gelegenen Einrichtungen oder Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises:

a) eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 IfSG in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - „Meldeportal § 20 a IfSG“- zu übermitteln.  
Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail, Post oder Fax ist nicht möglich.

und

b) eine Einschätzung zu den Auswirkungen eines möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes gegenüber den nach 1a) genannten Personen auf die Versorgungsleistungen der Einrichtung oder des Unternehmens zu geben.  
Die Einschätzung ist ebenfalls in der nach Nummer 1a) angegebenen Form zu übermitteln.

2. Die Übermittlung der Benachrichtigung nach Nummer 1. dieser Verfügung hat spätestens bis zum 25.04.2022 zu erfolgen.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### **Begründung**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 a IfSG insbesondere nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 1, 3, und 4 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf verantwortlich.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist derzeit sowohl bundesweit als auch im Land Brandenburg diffus. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze abschätzbar. Dabei leisten alle betroffenen Bereiche, insbesondere aber die Gesundheitsämter, einen erheblichen Beitrag bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die enorme Arbeitsbelastung besteht weiterhin.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG ist eine im Land Brandenburg flächendeckend abgestimmte Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend, damit eine einheitliche Umsetzung im Land gewährleistet ist.

Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sowohl kurzfristig, mittelfristig aber auch langfristig sicherzustellen ist. Die aktuellen Personalengpässe sind nicht mehr durch Kompensierungen aus anderen Bereichen zu überbrücken, so dass das Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgung nur zu

erreichen ist, wenn das Meldeverfahren nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG mit der notwendigen Einschätzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen nach 1b) dieser Allgemeinverfügung gekoppelt ist.

Neben der gesetzlich veranlassten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen oder Unternehmen nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist es für die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt erforderlich, dass die Einrichtungen und Unternehmen eine Selbsteinschätzung geben, wie sich ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der genannten Einrichtungen oder Unternehmen auswirken würde. Diese Einschätzung ist Grundlage für eine Prüfung der Versorgungsgefährdung.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko geboten ist, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der Versorgungssicherheit nur dann möglich, wenn entsprechend der Verfügung die Meldungen erfolgen. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit der Verfügung verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, so dass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der regionalen Versorgungssicherheit von vornherein nicht möglich wäre, da nicht alle notwendigen Meldungen vorlägen.

### **Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft (§ 1 Absatz 1 Infektionsschutz-Bekanntmachungsverordnung (IfSGBekV)). Sie ist nicht befristet, kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben. Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde 7. April 2022 auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/allgemeinverfuegungen-1606479815.html> veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 07.04.2022